

Fotos auf den Lizenzen

Rückmeldungen von Schiedsrichtern zeigen, dass in diversen Fällen die Fotos auf den Lizenzen eine klare Identifikation des Spielers nicht erlauben, z.B. Lizenzen mit Fotos,

- die eine Person mit dunkler Sonnenbrille zeigen,
- wo wegen einer tief ins Gesicht gezogenen Mütze das Gesicht nicht mehr erkenntlich ist,
- die nur ein Schattenbild zeigen...

In Art 49 Abs. 1 lit. e VR steht lediglich, dass eine Lizenz gültig und homologiert sei, wenn sie „mit einer im vorgesehenen Feld eingeklebten Foto des Lizenzinhabers versehen ist.“ Natürlich sind an eine Foto auf einer Lizenz nicht die gleich hohen Anforderungen wie bei einer Passfoto zu stellen, so dass eine gewisse Toleranz durchaus geübt werden soll, doch findet diese dort ihre Grenzen, wo eine Identifikation nicht mehr möglich ist.

Sinn und Zweck der Foto ist der Abgleich mit dem Spieler, d.h. die Identifikation. Ist dies nicht möglich, so ist die Lizenz als nicht ordnungsgemäss zu betrachten und der Spieler zu behandeln, wie wenn er keine gültig homologierte Lizenz vorweisen könnte.

Das bedeutet, dass gem. Art 84 VR (Fehlende Lizenzen) zu verfahren ist:

- Der Spieler ist nur spielberechtigt, wenn er sich mit einem amtlichen Dokument ausweisen kann (mit erkennbarer Foto).
- Das Fehlen einer Lizenz und die Art der Identifikation sind auf dem Matchblatt einzutragen.
- Die Lizenz muss am nächstfolgenden Arbeitstag an die zuständige Kontrollstelle gesandt (A-Post), gefaxt oder gemailt werden.

Das Fehlen einer Lizenz zieht gem. VR Anhang 15 eine Busse nach sich. Die Höhe der Busse ist von der Liga abhängig.

Die Lizenz wird erst dann ordnungsgemäss homologiert, wenn eine Foto eingeklebt ist, die eine eindeutige Identifikation zulässt. Falls notwendig muss zu diesem Zweck vom betreffenden Spieler ein Duplikat der Lizenz gegen entsprechende Gebühr bei Swiss Volley bestellt werden. Andernfalls müsste für jeden folgenden Einsatz eine Busse aufgrund der nicht ordnungsgemäss homologierten Lizenz bezahlt werden.

17.10.2007